Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2551

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Tomaten und Seefische)

— Drucksache V/2437 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die Verordnung, die teils am 1. August 1967 und teils am 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 8. Januar 1968 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 3. April 1968 zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

1. Die Kommission hat mit Entscheidung vom 8. November 1967 die Bundesrepublik ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch im Zollgebiet

   für frische Tomaten vom 1. Januar 1968 bis 31. März 1968 den Außenzollsatz bis auf 8 %, mindestens 5,80 DM für 100 kg Eigengewicht, auszusetzen;

   (regelmäßiger Außenzollsatz = EWG-Zollsatz: 11 %, mindestens 8 DM für 100 kg Eigengewicht).

   Im Vorjahr betrug die Zollaussetzung noch 7,4 %, mindestens 3 % + 3,20 DM für 100 kg Eigengewicht. Die gegenüber dem Vorjahr erhöhte Zollbelastung wird mit der besonderen Lage der betreffenden Ware und der Tatsache begründet, daß die Zollunion für dieses Erzeugnis bereits ab 1. Januar 1967 verwirklicht ist. Es sei deshalb erforderlich, daß die Zollbelastung 50 % des Abstands zwischen dem vor der ersten Angleichung angewandten nationalen Zollsatz von 5 % und dem EWG-Zollsatz von 11 % entspricht. Die Bundesregierung hat diese Zollaussetzung beantragt, um auch während der Wintermonate Tomaten zu einem möglichst niedrigen Preis auf den Markt zu bringen.

2. Die Kommission hatte mit Entscheidung vom 5. Juli 1967 der Bundesrepublik für ihre Einfuhren aus dritten Ländern für den Zeitraum vom 1. August 1967 bis 31. Dezember 1967 u. a. folgendes Zollkontingent gewährt:

   5000 t Schellfisch und Rotbarsch zum Zollsatz von 4,5 %

   3000 t Schwarzen Heilbutt zum Zollsatz von 3,6 %.

   Die Bundesregierung hatte bei der Kommission gegen diese Entscheidung Einspruch erhoben. Sie hatte beantragt, für den ersten Teil des Zollkontingentes (Schellfisch und Rotbarsch) für den Kontingentszeitraum das Kontingent um zwei zusätzliche Fischarten, nämlich Kabeljau und Seelachs, zu erweitern, die Menge auf 11 000 t zu erhöhen und Zollfreiheit festzusetzen. Der Bundestag hatte diese Auffassung mit Nachdruck unterstützt (vgl. Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 — Drucksachen V/2096, V/2265 —).

   Die Kommission hat nun mit Entscheidung vom 10. November 1967 diesem Einspruch insoweit entsprochen, als sie das Zollkontingent zwar

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

um Kabeljau und Seelachs erweitert und die Kontingentsmenge auf 11 000 t erhöht hat. In bezug auf den Zollsatz hält sie es beim gegenwärtigen Stand der Zollunion jedoch für nicht angebracht, Zollfreiheit vorzusehen. Der Kontingentszollsatz von 4,5 % stelle nur die erste Angleichung an den normalen EWG-Zollsatz von 15 % dar. Auch der regelmäßige deutsche Außenzollsatz sei durch die zweite Angleichung bereits auf 9 % angehoben worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen begrüßt die Aufstockung des Kontingentes, bedauert jedoch, daß der beantragten Zollfreiheit nicht entsprochen wurde. Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 6. Februar 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Dr. Serres
Berichterstatter